

Allgemeiner Bürgerschützenverein Hervest-Dorsten 1913 e.V.

Satzung

§ 1

Name

Der im Jahr 1912 gegründete Bürgerschützenverein führt den Namen "Allgemeiner Bürgerschützenverein Hervest-Dorsten 1913 e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dorsten unter Nr. VR 209 eingetragen.

§ 2

Sitz und Gemeinnützigkeit

Der Allgemeine Bürgerschützenverein Hervest-Dorsten 1913 e.V." mit Sitz in 46284 Dorsten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Brauchtumpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung eines Schützenfestes mit Vogelschießen und Umzug durch die Ortsteile, sowie die freundschaftliche Nachbarschaft mit den umliegenden Schützenvereinen.

§ 3

Wesen und Zweck

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Aktive Mitglieder.
4. Passive Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder.
6. Aktive Mitglieder des Fanfarencorps Hervest-Dorsten e.V. Bei einer Mitgliedschaft des 1. Vorsitzenden sind diese Mitglieder gemäß § 7.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand zu richten ist. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen unter Außerachtlassung der Stimmenenthaltung. Wird der Antrag abgelehnt, kann gegen die Ablehnung Beschwerde beim Gesamtvorstand eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft.

Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden.
 - b) Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
Wenn es den Vereinsinteressen zuwider handelt oder sonst wie das Ansehen des Vereins schädigt,
wenn es mit einem Jahresbeitrag schuldhaft in Verzug ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich unter Darlegung der Gründe von jedem Vereinsmitglied beantragt werden.

Einen Ausschluss kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung schriftlich einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Gesamtvorstand.
 - c) Tod.
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 6

Mitgliedsbeiträge:

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz, teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht bei Versammlungen.
Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind, können zu allen Ämtern im Verein gewählt werden.
3. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen, Ordnungen und Verordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b) nach besten Kräften den Verein, den Vorstand und die im Vereinsinteresse liegenden Ziele zu unterstützen.

§ 8

Organe des Vereins:

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. den geschäftsführenden Vorstand,
3. den Gesamtvorstand,
4. den Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Kalendervierteljahr (Jahreshauptversammlung).
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach Auffassung des Vorstandes oder des Vorsitzenden erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.
2. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Einladung muss eine Tagesordnung haben.

- Als ordentliche Einladung gilt eine Mitteilung in der ortsansässigen Presse, Bekanntmachung durch Aushang in den Vereinslokalen, persönliche, mündliche oder schriftliche Einladung.
3. Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder mit offener Abstimmung einen anderen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes.
 4. Mitgliederversammlungen, die satzungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
 5. Abstimmungen werden öffentlich durchgeführt, wenn nicht beantragt wird, diese geheim durchzuführen.
 6. Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einladung enthalten sind.
 7. Die Beschlussfassung erfolgt bei Abstimmung und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht.
 8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 10. Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesend ist oder dem Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird.
 11. Für die Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder einen neutralen Protokollführer.
 12. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Namen der Versammlungsteilnehmer sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten. Nichtmitglieder werden nur mit Zustimmung der Versammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Gegen das Protokoll über die Jahreshauptversammlung kann beim Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Widerspruch mit der Begründung erhoben werden, wenn ein Mitglied der Ansicht ist, dass das Protokoll den Ablauf der Versammlung und die Wiedergabe der Beschlüsse nicht korrekt enthält.
Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand innerhalb weiterer sechs Wochen.
Gegebenenfalls ist das Protokoll entsprechend zu berichtigen oder zu ergänzen.
Der Vorstand teilt seine Entscheidung, die endgültig ist, innerhalb von zwei Wochen mit.
 13. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 14. Zur Änderung des Mitgliedsbeitrags ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, insbesondere über

- a) seine Satzung und Ordnung sowie deren Änderungen,

- b) die Wahl des Vorstandes und seiner Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes, nachdem der Vorstand die Jahresberichte und die Kassenprüfer den Prüfungsbericht abgegeben haben.
- d) die Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand gemäß Paragraph 26 BGB:

Vorstand gemäß Paragraph 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident),
- c) dem 1. Schatzmeister,
- d) dem 2. Schatzmeister,
- e) dem 1. Geschäftsführer,
- f) dem 2. Geschäftsführer.

§ 13

Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand des Vereins umfasst neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (Paragraph 12)

- a) den Oberst,
- b) den Major,
- c) den 3. Geschäftsführer,
- d) den 3. Vorsitzenden,
- e) den 3. Schatzmeister,
- f) den Hauptleuten der einzelnen Kompanien,
- g) eine zu wählende Anzahl von Beisitzern.

§ 14

Versammlung des Vorstandes:

1. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Friste von einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen. Er ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden bei Feststellungen des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzungen und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von sechs Wochen zu übermitteln. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist über die Genehmigung oder Berichtigung dieses Protokolls abzustimmen.

§ 15

Wahl des Vorstandes:

1. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden endet jedoch erst, wenn das nächste gewählt wurde und dieses Amt angenommen hat.
2. Für die Durchführung der Wahl gelten § 9, Absatz 7, 8, 9 und 10 entsprechend.
3. Wenn im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, so ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied durchzuführen.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstandes:

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Im Übrigen ist der Vorstand verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

§ 17

Der Beirat:

Der Beirat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern des Vereins. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und so die Führungsentscheidungen auf eine breitere zu stellen. Er wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Beirates sollen bei Pattsituationen im Interesse des Vereins Mehrheiten schaffen, Konflikte lösen und eine Kontrollfunktion dort ausüben, wo vitale Interessen des Vereins berührt werden.

§ 18

Die Kassenprüfer:

Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse beliebig oft zu prüfen, müssen dieses aber einmal im Jahr unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, um dort Bericht zu erstatten.

§ 19

Anerkennung der Satzung und Ordnung:

Die Mitgliedschaft im Verein, gleich welcher Art, gilt als Anerkennung der Satzung und der Ordnung des Vereins.

Alle Mitglieder und alle Organe des Vereins sind verpflichtet, sich über den Inhalt der Satzung und der Ordnung des Vereins zu informieren.

Die Unkenntnis wird zur Verteidigung nicht anerkannt.

§ 20

Rechnungsjahr:

Das Rechnungsjahr gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 21

Haftung:

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen wird der Verein nicht aufgelöst.

§ 22

Aufteilung des Vereins in Kompanien:

Der gesamte Verein kann in Kompanien aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt durch den Vorstand. Die Kompanien wählen mit Zustimmung des Vorstandes jeweils ihren Hauptmann.

§ 23

Richtlinien für die Abhaltung von Schützenfesten:

Ein Schützenfest soll möglichst alle zwei Jahre stattfinden.

Zum Königsschuss ist zugelassen, wer mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins und 21 Jahre alt ist. Die Königin sollte die Ehefrau, Braut oder Tochter eines Vereinsmitgliedes sein.

Der engere Königsthron setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem amtierenden König mit seiner Königin,
- b) den Ehegatten des amtierenden Königs und seiner Königin,
- c) dem König und der Königin des letzten Schützenfestes und deren Ehegatten,
- d) dem Vorstand laut § 12 und § 13 mit ihren Gattinnen,
- e) den Adjutanten und dem Mundschenk des Vereins mit Gattinnen.

Der Gesamtvorstand und das amtierende Königspaar bestimmen die weitere Thronbesetzung.

§ 24

Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Ergebnisses nicht gewertet.
2. Bei der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach Paragraph 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dorsten, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten der Satzungsänderung:

Die obige Satzungsänderung wird in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 14. April 1996 verabschiedet.

Sie tritt nach Änderung im Vereinsregister in Kraft.

Dorsten, den 14. April 1996

_____ 1. Vorsitzender

_____ 2. Vorsitzender

_____ 1. Schatzmeister

Die obige Satzung wurde geändert und in der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.03.2018 verabschiedet.

Stand. 03.2018